

# VEREINSSATZUNG

## § 1 Name, Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen „TÄNZE DES UNIVERSELLEN FRIEDENS NdL e.V.“. NdL steht für Netzwerk der deutschsprachigen Länder (Deutschland, Österreich, Schweiz).

(2)

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Öhringen eingetragen.

(3)

Der Verein hat seinen Sitz in Öhringen.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege alter und neuer Tänze aus vielen geistigen Traditionen der Erde. Die Tänze des Universellen Friedens sind eine umfassende, sich ständig erweiternde Sammlung von Tänzen, Gesängen, Gebeten und Übungen aus dem Christentum, Judentum, Islam, Buddhismus, Hinduismus und weiteren Welt- und Naturreligionen sowie spirituellen Traditionen. Sie sind einfach in ihrer Art und deshalb jedem\*r zugänglich. Durch den multikulturellen Ansatz der Tänze dienen sie dem Abbau von Fremdheit zwischen Angehörigen verschiedenartiger Kulturen und Religionen und sind ein guter Weg der Völkerverständigung. Ebenso können sie eine heilsame Wirkung entfalten.

Sie werden auch eingesetzt bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, in der Friedens- und Ökologiearbeit, in der Fortbildung für Pädagog\*innen, Sozialarbeiter\*innen, Therapeut\*innen, in der Heilpädagogik und in der Inklusion und Arbeit mit Menschen mit Assistenzbedarf. Sie werden von Menschen aller Altersstufen getanzt.

Der Vereinszweck im Sinne des § 58 AO wird insbesondere verwirklicht durch

- die regelmäßige Organisation von Tanzseminaren,
- die Unterstützung der Aus- und Fortbildung von und für Tanzleiter\*innen,
- die Unterstützung der Tanzleiter\*innen bei der Durchführung von offenen Tanzveranstaltungen mit Angeboten zum Kennenlernen und Vertiefen der Tänze,
- die Produktion, Verbreitung und Bereitstellung von Informationen und Materialien,
- die Pflege der internationalen Zusammenarbeit mit Organisationen im Sinne des Vereinszwecks und
- die Unterstützung - ggf. auch finanzieller Art - finanzschwacher Personen für die Teilnahme an oben genannten Angeboten sowie an internationalen Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass einzelne Aufgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Werkvertrages ausgeübt werden. Solche Verträge können auch mit Mitgliedern des Vorstandes geschlossen werden; dies gilt jedoch nur für Aufgaben, die über das Ehrenamt hinausgehen.

(6)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an die Gemeinnützige Björn Schulz Stiftung - Projekt Sonnenhof Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung zur Zeit des Anfalls nicht mehr existieren oder nicht mehr gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen, so bestimmt der Vorstand den Anfallberechtigten. Diese Entscheidung bedarf wie alle Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens der Zustimmung durch das zuständige Finanzamt.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1)

Mitglied des Vereins kann jede juristische Person und jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Textform oder über ein Onlineformular der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2)

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, ihrer Kontaktdaten und - bei Einzug des Mitgliedsbeitrages durch SEPA-Lastschrift - ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2)

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.

(3)

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz 2-facher Anmahnung die Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand per Einschreiben eingelegt werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Entscheidung über die Berufung einzuholen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als

beendet.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

a) dem oder der 1. Vorsitzenden, b) dem oder der 2. Vorsitzenden und c) dem oder der Schatzmeister\*in.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der oder die Schatzmeister\*in verwaltet die Vereinskasse und führt, ggf. unter Mitwirkung des Sekretariats, Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig, sie bedarf sodann der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und gilt dann bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes. Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

(2)

Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybridveranstaltung (Kombination von Präsenz- und Onlineversammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

Die Einladung zu einer virtuellen oder Hybridveranstaltung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

Einem Mitglied ist auf Wunsch zu gestatten an einer Präsenzveranstaltung auch virtuell teilzunehmen. Der Wunsch ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen. Dem Mitglied sind dann die Zugangsdaten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sätze 2 bis 8 des vorigen Absatzes gelten entsprechend.

(3)

Näheres zu den technischen und organisatorischen Fragen regelt die Versammlungsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

(4)

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

## **§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden von dem oder der 1. Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von dem oder der 2. Vorsitzenden, per Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Mitglieder, die keine E-Mailadresse haben, oder die es beantragt haben, werden per Brief eingeladen; der Antrag hat per Brief zu erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

## **§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

(1)

Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der 1. Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von dem oder der 2. Vorsitzenden oder von einem oder einer von diesen zu bestimmenden Versammlungsleiter\*in geleitet. Sind die Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine\*n Versammlungsleiter\*in. Der oder die Leiter\*in bestimmt einen oder eine Schriftführer\*in.

(2)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für die Berufung über den Ausschluss von Mitgliedern wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen und für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3)

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß in geheimer Wahl abgestimmt werden.

## **§ 10 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem oder der Schriftführenden zu unterschreiben.

## **§ 11 Datenschutz**

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und

nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

(2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

Fassung vom 04.08.2022